

4 Mitwirkungen der Erziehungsberechtigten

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I betrifft das Kind in seiner Entwicklung wesentlich. Mit dem Recht zur Mitentscheidung beim Übertritt tragen die Beteiligten eine grosse Verantwortung. Mit dem Recht sind aber auch Pflichten verbunden:

Das Übertrittsverfahren kennenlernen

- Die Erziehungsberechtigten nehmen an den Informationsveranstaltungen teil, die im 1. Semester der 5. Klasse und der 6. Klasse stattfinden.
- Sie lesen den Flyer "Übertrittsverfahren - Informationen für Eltern". Falls sie Fragen haben, wenden sie sich an die Klassenlehrperson.

Die schulischen Möglichkeiten und Wünsche des Kindes kennen und besprechen

- Die Erziehungsberechtigten achten auf die schulische Entwicklung des Kindes und besprechen mit ihm seine Vorstellungen über die weitere Schullaufbahn.
- Sie nehmen an den Beurteilungsgesprächen teil, bringen ihre Beobachtungen ein und versuchen gemeinsam mit der Lehrperson und dem Kind, Schlüsse daraus zu ziehen.
- Sie bestätigen mit der Unterschrift, dass das Beurteilungsgespräch durchgeführt wurde.

Den Übertrittsentscheid treffen

- Die Erziehungsberechtigten wägen mit der Lehrperson und dem Kind die Möglichkeiten ab. Alle Beteiligten treffen gemeinsam den Übertrittsentscheid.
- Sie bestätigen den Entscheid im Übertrittsossier mit ihrer Unterschrift.

Weitere Schritte bei Uneinigkeit

- Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Lehrperson nicht einig werden, vereinbaren sie ein weiteres Gespräch.
- Zum weiteren Gespräch können sie eine beratende Person beiziehen. Sie geben diese der Lehrperson einige Tage vor dem Gespräch bekannt.
- Wenn eine Einigung erfolgt, bestätigen die Erziehungsberechtigten den Entscheid im Übertrittsossier mit ihrer Unterschrift.
- Wenn keine Einigung erzielt wird, stellen die Erziehungsberechtigten innert 10 Tagen an die Schulleitung der gewünschten Schule einen begründeten Antrag um Aufnahme ihres Kindes ins entsprechende Niveau oder ins Langzeitgymnasium. Die Übertrittsunterlagen legen sie dem Antrag bei.

Luzern, 24. Januar 2024

125436